

Schutzkonzept Familienzentrum Heidepänz



Uckendorfer Str. 53, 53844 Troisdorf

www.heidepaenz.de

Vorwort des Vorstandes

Liebe Eltern, liebe Wegbegleiter:innen, liebe Interessierte,

jedes Kind hat einen rechtlich gesicherten Anspruch auf ein gewaltfreies Heranwachsen in seinem Umfeld, ob in der Familie oder in einer Institution.

Daher haben wir als Kindertagesstätte „Heidepänz“ ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt, das klare Richtlinien, Maßnahmen und Verhaltensregeln enthält, um Risiken zu minimieren und im Bedarfsfall schnell und angemessen reagieren zu können.

Ein Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, aktualisiert und an neue Erkenntnisse angepasst werden muss.

Es basiert auf gesetzlichen Vorgaben, fachlichen Standards und unserem inklusionspädagogischen Selbstverständnis.

Um das Bewusstsein für dieses Thema wach zu halten, finden regelmäßig Inhouse-Fortbildungen statt, ebenso Reflexionsmöglichkeiten und ein sich gegenseitiges Sensibilisieren auf kollegialer Ebene im Sinne gelebter Verantwortung.

Für unsere tägliche Arbeit bedeutet dies, die uns anvertrauten Kinder von Anfang an zu ermutigen, ihre Gefühle und Grenzen zu äußern und dass wir sie darin auf Augenhöhe unterstützen und begleiten.

Eine besondere Aufmerksamkeit richten wir dabei auf die Kinder mit seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen, so dass auch sie mit ihrer eigenen Sprache und Ausdrucksweise verlässlich Gehör finden.

Ein schützendes, offen kommunizierendes, partizipatives und aufmerksames Umfeld stärkt einerseits die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und andererseits das vertrauensvolle Verhältnis zwischen unseren Eltern und den Mitarbeitenden.

Gemeinsam setzen wir uns für das Wohl und den Schutz der Kinder ein und schaffen dadurch einen Ort, an dem sich jedes Kind sicher, geborgen und zugehörig fühlt.



12.03.2026

Datum

Unterschrift

Gliederung des Schutzkonzeptes

		Seite
0	Deckblatt	
0	Vorwort des Vorstandes	2
0	Gliederung des Schutzkonzeptes	3
1	Einleitung	4
2	Bild vom Kind	5
3	Potential- und Risikoanalyse	6
4	Verhaltenskodex	6
5	Personalmanagement	7
5.1	Einstellungsverfahren	7
5.2	Mitarbeiter:innengespräche	7
5.3	Kommunikationskultur und -struktur	7
5.4	Mitarbeiter:innenpflege	8
5.5	Einarbeitungsphasen für neue Mitarbeiter:innen mit Blick auf das Schutzkonzept	9
5.6	Fortbildungen	9
6	Konzeptionelle Ausführungen	10
6.1	Kinderrecht	10
6.2	Partizipation	10
6.3	Beschwerdemanagement	11
6.4	Teamkultur	11
6.5	Feedbackkultur	13
6.6	Sexualpädagogische Konzeption	14
6.7	Prävention	14
7	Zusammenwirken mit Dritten	14
8	Erklärung zur Verantwortung im Kinderschutz	15
	Anlage 1: Definition und Formen von Kindeswohlgefährdung	
	Anlage 2: Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes - rechtliche Rahmenbedingungen	
	Anlage 3: Potential- und Risikoanalyse	
	Anlage 4: Schutzvereinbarung	
	Anlage 5: Beschwerdemanagement	
	Anlage 6: Interventions- und Handlungspläne	
	Anlage 7: Datenschutzerklärung	
	Anlage 8: Adressenliste Netzwerkpartner Kinderschutz	

1. Einleitung

Die inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtung „Heidepänz“ bietet Kindern im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt einen sicheren Ort zum Spielen, zum Ausprobieren und zum Wachsen. Das inklusive Konzept, das sich an der Montessori-Pädagogik orientiert, bietet vielfältige alters- und entwicklungsgerechte Spiel- und Lernorte an, indem die Kinder dabei unterstützt werden, sich selbst zu erfahren und zu lernen.

Der ressourcenorientierte Blick unterstützt und fördert das Selbstwirksamkeitsgefühl der Kinder. Dadurch entstehen wichtige Ressourcen, die den Kindern mehr Sicherheit und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten geben.

Im Rahmen mehrerer Teamtage hat sich das Team der Heidepänz intensiv mit den im Schutzkonzept beschriebenen Grundhaltungen und Anforderungen zum Thema Kinderschutz auseinandergesetzt. Dem Team ist bewusst, dass eine achtsame Wahrnehmung, kontinuierliche Präsenz sowie regelmäßige Reflexion notwendig sind, um den Kinderschutz im pädagogischen Alltag zuverlässig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden Haltungen, Zuständigkeiten und strukturelle Rahmenbedingungen gemeinsam überprüft und weiterentwickelt.

Mithilfe einer Potenzial- und Risikoanalyse wurden die Gegebenheiten und Abläufe der Kita kritisch betrachtet. Dabei wurden konkrete Vereinbarungen getroffen, wie der Kinderschutz weiterentwickelt und optimiert werden kann. Diese Analyse wird künftig in regelmäßigen Abständen erneut durchgeführt.

Die Abläufe für ein sicheres und verantwortungsvolles Handeln bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind dem Team vertraut. Im Bedarfsfall ist ein fachlich fundiertes und strukturiertes Vorgehen gewährleistet.

Das Schutzkonzept umfasst verschiedene Ebenen. Dazu gehören:

- die Wert- und Kulturebene der Kindertagesstätte mit dem Bild vom Kind, der Kultur des Miteinanders und dem Verständnis zu Inklusion, Diskriminierung und Partizipation
- die Strukturebene, wie Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex, Ansprechpartner:innen, Analyseinstrumente, Transparenz, Personalmanagement
- die Prozess- und Praxisebene, mit standardisierten Abläufen im Alltag und deren Überprüfung, sowie Schlüsselprozesse für bestimmte Situationen (Übergangs- und Grenzsituationen), Beschwerdemanagement, Umgang mit Verdachtsfällen, Kommunikation, sowie ein Verständnis für die Zukunft und Chancen der sich entwickelnden Institution mit Evaluation und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

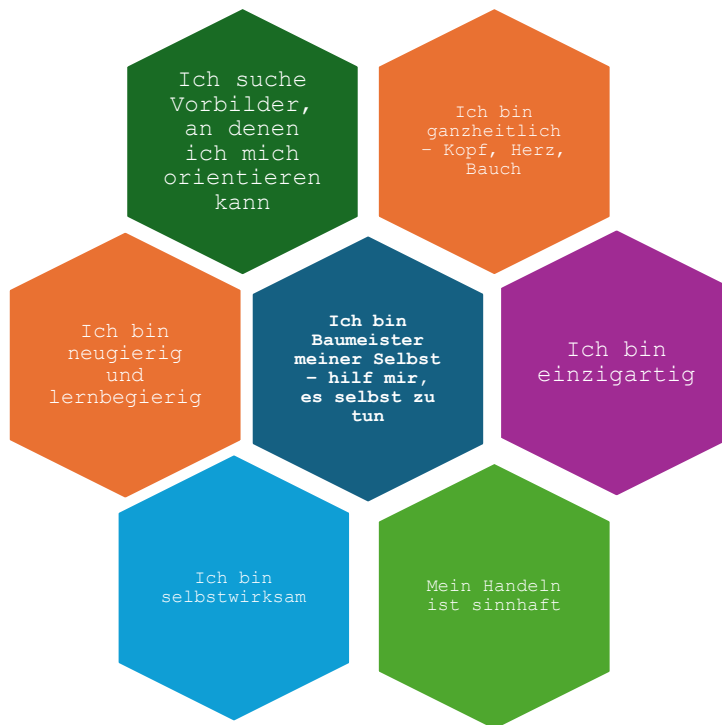
2. Das Bild vom Kind

Unser Bild vom Kind bildet die Basis unseres Schutzkonzeptes und leitet unser pädagogisches Handeln im Alltag. In Anlehnung an die Pädagogik von Maria Montessori verstehen wir jedes Kind als eigenständige, kompetente Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen, Rechten und Entwicklungspotenzialen.

Wir sehen das Kind als „Baumeister seiner selbst“, welches seine Entwicklung aktiv mitgestaltet. Daraus ergibt sich für uns die Verantwortung, eine sichere, wertschätzende und verlässliche Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder geschützt entfalten können.

Der Leitsatz „Hilf mir, es selbst zu tun“ bedeutet für uns auch, Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu begleiten und gleichzeitig ihre Grenzen zu achten. Kinderschutz verstehen wir als gelebte Haltung. Wir begegnen Kindern mit Respekt, nehmen ihre Signale ernst, stärken ihre Beteiligungsrechte und fördern ihre Fähigkeit, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.

Ein achtsamer Umgang, transparente Strukturen und klare Verantwortlichkeiten tragen dazu bei das Wohl der Kinder nachhaltig zu sichern.



3. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Sie dient dazu, sowohl vorhandene Schutzfaktoren als auch mögliche Gefährdungspotenziale in unserer Einrichtung systematisch zu erkennen und zu reflektieren. Dabei werden Strukturen, räumliche Gegebenheiten, Abläufe, sowie pädagogische Situationen, im Hinblick auf mögliche Risiken für Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdungen überprüft.

Gleichzeitig werden bestehende Stärken und bewährte Schutzmechanismen herausgearbeitet, um diese gezielt zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Analyse erfolgt im Team und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Die ausführliche Potenzial- und Risikoanalyse ist in Anlage 3 dokumentiert.

4. Verhaltenskodex

Die Reflexion darüber, welche Verantwortung das Team insgesamt, sowie jede einzelne Mitarbeiterin und jeder einzelne Mitarbeiter, im Bereich Kinderschutz trägt, hat im Team einen hohen Stellenwert. Die bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Auftrag ist fester Bestandteil unserer Teamkultur.

Die vorliegende Schutzvereinbarung legt verbindlich fest, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus für die Mitarbeitenden ergeben. Alle derzeit Beschäftigten, sowie zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen dieses Dokument und verpflichten sich damit zur Einhaltung der vereinbarten Standards.

Die Schutzvereinbarung ist in Anlage 4 beigelegt.

5. Personalmanagement

Die Mitarbeitenden der Kita tragen in besonderer Weise Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und nehmen eine zentrale Schlüsselrolle im Bereich Kinderschutz ein. Vor diesem Hintergrund misst der Vorstand einer sorgfältigen Personalauswahl, einer qualifizierten Einarbeitung sowie einer kontinuierlichen Begleitung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden große Bedeutung bei.

Das Personalmanagement wird dabei bewusst unter dem Aspekt der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes gestaltet. Die entsprechenden Maßnahmen und Standards werden im Folgenden näher erläutert.

5.1 Einstellungsverfahren

Bereits in der Stellenausschreibung machen wir die Bewerbenden auf die besondere Bedeutung unseres Schutzkonzeptes für die pädagogische Arbeit aufmerksam.

Im Vorstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz nach einem festgelegten Leitfaden systematisch angesprochen. Hierbei wird auch auf die bevorstehende Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hingewiesen.

Alle in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Hospitation eingeladen, um ihre Haltung sowie den Umgang mit den Kindern praxisnah kennenzulernen.

Gemäß § 72a SGB VIII legen alle neuen Mitarbeitenden vor Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das zusammen mit den Vertragsunterlagen angefordert wird. Dieses Führungszeugnis wird alle fünf Jahre erneuert.

5.2 Mitarbeiter:innengespräche

Einmal jährlich führt die Leitung mit jedem Teammitglied ein Mitarbeiterentwicklungsgespräch durch. Hierfür wird ein standardisierter Gesprächsleitfaden verwendet, um Struktur und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das ausgefüllte Formular wird von beiden Beteiligten unterschrieben, vertraulich in der Personalakte abgelegt und ist jederzeit für die betreffende Person einsehbar.

Ergänzend werden bei Bedarf anlassbezogene Gespräche geführt, dokumentiert und ebenfalls vertraulich behandelt.

5.3 Kommunikationskultur und Abstimmungsstruktur

Unsere Kommunikations- und Abstimmungsstrukturen stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden informiert sind, regelmäßig reflektieren und dass das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht. Dabei wird zwischen Team-/Gruppenebene, Leitungsebene und Elternebene unterschieden.

Team- und Gruppenebene

- Tägliche Frühbesprechung (07:30 Uhr): Mitarbeitende aus jeder Gruppe besprechen tagesaktuelle Themen, Personalplanung sowie organisatorische Punkte.
- Team-Sitzungen, montagnachmittags (15:30–17:00 Uhr): Abwechselnd finden Gesamtteam- sowie Kleinteam-/Gruppensitzungen statt.
- Halbjährliche Teilhabe- und Förderplangespräche: Leitungsteam im Wechsel, Therapeuten und die hauptverantwortlichen Gruppenmitarbeitenden überprüfen gemeinsam die Zielvereinbarungen der Inklusionskinder.

- Austausch mit therapeutischem Personal: Das therapeutische Team führt gemeinsam mit den Gruppenmitarbeitenden zweimal jährlich Kindgespräche für Kinder mit Förderbedarf durch.
- Fallbesprechungen durch die Leitung: Bei Bedarf bietet die Leitung Fallbesprechungen an.
- Absprachen Leitung und stellvertretende Leitung: Täglich und nach Abwesenheit einer Leitungskraft umgehend.
- Gruppenleiterteams und themenbezogene Treffen: Nach Bedarf.

Mitarbeiter:innenentwicklung

- Einmal jährlich Mitarbeiter:innenentwicklungsgespräche mit Zielvereinbarungen
- Fortlaufende anlassbezogene Gespräche nach Bedarf
- Spontane Reflexionen im Alltag zur Unterstützung von Mitarbeitenden in belastenden Situation
- Interne und externe Fort- und Weiterbildungen

Eltern- und externe Kommunikation

- Entwicklungsgespräche mit den Eltern: Jährlich mit den hauptverantwortlichen Gruppenmitarbeitenden und jeweils den zugehörigen Therapeuten; weitere Gespräche bei Bedarf
- Möglichkeit für familiäre Beratung durch Kitaleitung
- Elternabend und Elternbeiratswahl sowie regelmäßige Elternbeiratssitzungen
- Fachberatung und externe Kooperationen: Alle drei Monate Leitungskonferenz mit der Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Regelmäßiger Austausch im Arbeitskreis Frühe Hilfen, im Arbeitskreis Inklusion und im Arbeitskreis Familienzentrum

Leitungsebene und strategische Abstimmung

- Wöchentlicher Austausch Leitungsteam/Vorstand
- Zielvereinbarungsgespräche mit Mitarbeitenden jährlich
- Fortlaufende Fall- und Teamreflexion durch die Leitung

5.4 Mitarbeiter:innenpflege

Bei den Heidepänz beginnt der Schutz der Kinder bereits mit einer systematischen Pflege und Begleitung der Mitarbeitenden. Die Mitarbeiter:innenpflege umfasst die kontinuierliche fachliche und persönliche Unterstützung der Kolleg:innen, um ihre Handlungskompetenz, Reflexionsfähigkeit und Belastbarkeit zu stärken.

Regelmäßige Teamsupervisionen und Fallbesprechungen fördern die Reflexion pädagogischer Situationen, den Umgang mit herausfordernden Ereignissen und die professionelle Haltung im Alltag. Jahresgespräche und anlassbezogene Feedbackgespräche dienen der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung, der Zielvereinbarung und der Reflexion der eigenen Rolle im Kinderschutz.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Gesundheits- und Belastungsmanagement. Durch achtsamen Umgang mit Belastungssituationen, Angebote zur Teamentwicklung und Förderung einer wertschätzenden Kommunikationskultur werden Überlastungen vorgebeugt und die langfristige Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden gesichert. Regelmäßige Erinnerungen an Verantwortlichkeiten und Abläufe gewährleisten die kontinuierliche Umsetzung des Kinderschutzes.

5.5 Einarbeitungsphase für neue Mitarbeiter:innen mit Blick auf das Schutzkonzept

Alle neuen Mitarbeitenden erhalten eine strukturierte Einarbeitung, in der die Inhalte des Schutzkonzeptes, die Handlungswege bei Kindeswohlgefährdung, sowie die Leitlinien der Einrichtung vermittelt werden. Während der Einarbeitungsphase wird der Aspekt Kinderschutz kontinuierlich vertieft.

Neue Mitarbeitende werden für einen respektvollen, achtsamen Umgang mit allen Kindern sensibilisiert, einschließlich der Kinder mit Behinderungen. Hierbei wird besonders auf die individuellen Bedürfnisse und unterschiedlichen Kommunikationsmöglichkeiten der Kinder eingegangen. Mitarbeitende lernen, Signale und Ausdrucksformen wahrzunehmen, auf die die Kinder angewiesen sind, um ihre Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen mitzuteilen.

Bei Kindern mit Behinderungen werden individuelle Unterstützungsformen berücksichtigt, z. B. durch nonverbale Kommunikation oder spezifische Hilfsmittel, sodass ihre Sicherheit, Würde und Selbstbestimmung jederzeit gewährleistet sind.

Die Einarbeitung umfasst außerdem Hospitationen und Feedbackgespräche.

5.6 Fortbildung

Die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden ist ein zentraler Bestandteil der Mitarbeiter:innenpflege und ein wichtiger Baustein für die Sicherstellung des Kinderschutzes. Fortbildungsbedarfe werden regelmäßig aus Mitarbeiter:innenentwicklungsgesprächen identifiziert und gemeinsam mit der Leitung, sowie dem pädagogischen Vorstand, geplant. Dabei werden sowohl interne als auch externe Schulungsangebote berücksichtigt.

Unser Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden kontinuierlich die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen zu erweitern und ihre pädagogischen Kompetenzen zu vertiefen. Die Themen reichen von Kinderschutz, Prävention und Erste Hilfe bei Kindern, über den Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen, bis hin zu spezialisierten Themen wie Autismusspektrum, verschiedene Behinderungsbilder, Inklusion, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft und Kommunikation mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

6. Konzeptionelle Ausführungen

Die Grundlagen der inklusionspädagogischen Arbeit in der Kita Heidepänz sind in einer inklusionspädagogischen Konzeption beschrieben, diese ist für interessierte Leser:innen auf der Homepage www.heidepaenz.de einsehbar. Die für den Kinderschutz relevanten Aspekte wurden im Team an einem Teamtag besprochen und für das Schutzkonzept in ihren Kernaussagen zusammengefasst. Dabei waren die Anforderungen der inklusiven Ausrichtung im Blick.

6.1 Kinderrechte

Kinder haben eigene Rechte, sie stehen ihnen zu und müssen nicht erst erworben werden. Sie sind universal. Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich. Sie sind unteilbar, alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden.

Die Erwachsenen sind die „Verantwortungsträger:innen“ für die Kinderrechte. Sie unterstützen die Kinder dabei, ihre Rechte kennenzulernen, zu verstehen und einzufordern. Denn Kinder, die um ihre Rechte wissen und sie bei Bedarf einfordern können, entwickeln Selbstwirksamkeitskräfte, die sie vor Gewalt und Missbrauchserfahrungen schützen.

Sie spornen die Erwachsenen an, sich mit den Bedürfnissen der Kinder auseinanderzusetzen, ihr Handeln daran auszurichten und sich regelmäßig zu überprüfen.

Bei den Heidepänz stehen die Kinderrechte in enger Verbindung zum pädagogischen Ansatz, der Haltung und dem Handeln im pädagogischen Alltag.

Das übergreifende Motto lässt sich mit dem schönen kölschen Spruch „Jeder Jeck ist anders“ ausdrücken.

- Das Recht auf liebevolle, fürsorgliche Erziehung und Betreuung.
- Das Recht auf eine eigene Persönlichkeit.
- Das Recht auf individuelle Entwicklung.
- Das Recht auf individuelle, ganzheitliche Förderung.
- Das Recht auf Bildung mit allen Wahrnehmungsbereichen.
- Das Recht auf Erholung, Freizeit und Ferien.
- Das Recht auf Vertrauen und Zutrauen, auf Selbstständigkeit und selbstständige Erfahrung.
- Das Recht auf Gesundheit und Maßnahmen zur Gesunderhaltung.
- Das Recht auf Mitbestimmung und Teilhabe.
- Das Recht auf Erfüllung der Grundbedürfnisse.

6.2 Partizipation

Kinder haben ein grundlegendes Recht auf Teilhabe, wie es in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, sowie in § 8 SGB VIII und § 13 KiBiz festgeschrieben ist. Partizipation bedeutet, dass Kinder aktiv in Entscheidungen einbezogen werden, ihre Meinungen äußern können und in ihrer Lebenswelt mitbestimmen dürfen.

Bei den Heidepänz bedeutet Partizipation, dass die Kinder unterstützt werden, ihre Interessen und Bedürfnisse alters- und entwicklungsgerecht einzubringen und zu vertreten. Wenn Kinder erleben, dass ihre Stimme zählt, stärkt dies ihre Selbstwirksamkeit. Gleichzeitig lernen sie, Verantwortung zu übernehmen, Grenzen zu erkennen und sich in herausfordernden Situationen zu schützen oder Hilfe zu suchen.

Beispiele für Partizipation im Kita-Alltag:

- Tagesgestaltung und Angebote: Kinder können zwischen verschiedenen Angeboten wählen, z. B. Lieder, Bewegungs- und Turnangebote, Spiele, Spielorte oder kreative Aktivitäten.
- Alltagsentscheidungen: Kinder entscheiden mit, welche Lebensmittel beim Frühstück angeboten werden, wie sie den Tisch decken oder welche Reihenfolge beim An- und Ausziehen eingehalten wird.
- Spiel- und Lernräume: Kinder wählen selbst, in welchem Raum oder in welchem Spielbereich sie spielen möchten und können Materialien eigenständig auswählen.
- Meinungsäußerung: Kinder lernen verschiedene Möglichkeiten ihre Meinung zu äußern, kennen Abstimmungen z. B. durch Symbole, Fotos, Muggelsteine oder durch kurze Gesprächsrunden.
- Regelgestaltung: Kinder werden in altersgerechten Formen an der Erstellung von Gruppenregeln beteiligt, z. B. durch Diskussionsrunden, Abstimmungen oder kreative Plakate, auf denen sie ihre Vorschläge festhalten.
- Projektarbeit und Gruppenaktivitäten: Kinder können Themen für Projekte auswählen oder entscheiden, welche Aktivitäten innerhalb eines Projektes umgesetzt werden.
- Alltagsreflexion: Kinder werden regelmäßig nach ihren Erlebnissen und Eindrücken gefragt, z. B. in Morgenkreisen, Feedbackrunden oder Wochenbesprechungen und ihre Rückmeldungen fließen in die Planung ein.
- Beteiligung an besonderen Entscheidungen: Auch bei Entscheidungen, die besondere Verantwortung betreffen, wie z. B. Teilnahme an Ausflügen oder speziellen Aktionen, werden Kinder altersgerecht beteiligt und können ihre Wünsche und Bedenken äußern.

6.3 Beschwerdemanagement

Das wertschätzende Aufgreifen von Beschwerden gehört zum „guten Stil“ bei den Heidepänz. Man weiß um die komplexen Lebenswelten und Herausforderungen, die Eltern heute zu bewältigen haben.

Eltern mit ihren Wahrnehmungen und Problemen ernst zu nehmen heißt auch, ihre Beschwerden ernst zu nehmen, aufzugreifen und Lösungen zu finden.

Auf den so entstehenden Vertrausebenen lassen sich auch schwierige Dinge ansprechen, z.B. die Sorge um Kindeswohlgefährdungen.

Jede:r Erwachsene in der Kita, hat die Verantwortung Beschwerden aufzugreifen und Lösungen zu finden. Über die Beschwerden und die gefundenen Lösungen wird im Kleinteam berichtet. Die Leitung wird über beides informiert.

Der vereinbarte Umgang ist in Anlage 5 beschrieben.

6.4 Teamkultur

In der Kita Heidepänz wird ein offener und regelmäßiger Austausch im Team besonders wertgeschätzt. Eine gute Kommunikation ist entscheidend, um den pädagogischen Alltag zu koordinieren, das Wohl der Kinder sicherzustellen und mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Wichtige Informationen, Beobachtungen oder Veränderungen werden systematisch geteilt, sodass alle Mitarbeitenden auf dem gleichen Informationsstand sind.

Regelmäßige Gesprächsrunden und Kommunikationswege:

- **Frühbesprechung:** Täglich treffen sich Mitarbeitende aus allen Gruppen, um tagesaktuelle Informationen zu teilen, Personalplanungen abzustimmen und besondere Beobachtungen oder Anliegen zu besprechen. Dies ermöglicht eine schnelle Reaktion auf besondere Situationen und sichert die Kontinuität im Alltag der Kinder.
- **Großteam-Sitzungen:** Diese finden regelmäßig statt, um Themen der gesamten Einrichtung zu besprechen, z. B. organisatorische Änderungen, pädagogische Konzepte oder anstehende Projekte. Hier wird auch Raum für fachlichen Austausch, Reflexion und Diskussionen zu Kinderschutzthemen gegeben.
- **Kleinteam-Sitzungen:** In den Gruppen wird spezifisch über einzelne Kinder, pädagogische Angebote und besondere Vorkommnisse gesprochen. So kann das Team individuell auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, inklusive der Kinder mit besonderen Förderbedarfen oder Behinderungen.
- **Fallbesprechungen:** Bei besonderen Vorkommnissen, Auffälligkeiten oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden strukturierte Fallbesprechungen durchgeführt. Sie ermöglichen eine professionelle Analyse der Situation, gemeinsame Entscheidungen und die Abstimmung von Schutzmaßnahmen.
- **Betriebsratssitzungen:** Regelmäßige Treffen mit dem Betriebsrat gewährleisten, dass Mitarbeitende über ihre Rechte und betriebliche Entwicklungen informiert sind und ein Forum für Anliegen zur Arbeitssituation haben.

Ziele der Teamkommunikation im Kontext Kinderschutz:

- Sicherstellung, dass alle Mitarbeitenden über Beobachtungen, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse informiert sind.
- Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Leitung, stellvertretender Leitung und pädagogischem Team.
- Reflexion und Analyse von Situationen, die das Kindeswohl betreffen, um zeitnah und professionell handeln zu können.
- Sicherstellung, dass Schutzmaßnahmen für Kinder konsequent umgesetzt und kontinuierlich überprüft werden.
- Einbindung aller Mitarbeitenden in Entscheidungsprozesse, um Verantwortlichkeiten klar zu verteilen und Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Durch diese klar strukturierten Kommunikationswege wird gewährleistet, dass Informationen zum Wohl der Kinder schnell, zuverlässig und nachvollziehbar weitergegeben werden. Gleichzeitig stärkt dies die kollegiale Zusammenarbeit, die Reflexionskultur und die Umsetzung des Schutzkonzepts im Alltag der Kita.

6.5 Feedbackkultur

Der, an den Stärken orientierte, pädagogische Ansatz spielt auch im kollegialen Miteinander eine wichtige Rolle. Das Kita-Team weiß, wie wichtig ehrliches, wertschätzendes Feedback sein kann, damit man sich seiner Stärken bewusst ist und sich mit den individuellen Potentialen entwickeln kann.

Mit Blick auf den Kinderschutz ist die Möglichkeit der Selbst- und Fremdrelexion ein wichtiges Mittel. Eigenes Handeln kann überprüft und ggf. korrigiert werden.

Dabei wird besonders darauf geachtet, dass...

- ...Feedback aktiv angefragt wird. Kolleg:innen erhalten Rückmeldungen leichter, wenn sie explizit darum bitten und erkennen, dass das Feedback erwünscht ist.
- ...Feedbackrunden regelmäßig in Teamsitzungen eingeplant werden, um Erfolge, Herausforderungen und Verbesserungspotenziale gemeinsam zu reflektieren.
- ...Zeit für gezieltes Lob und Rückmeldungen genommen wird, insbesondere wenn Kolleg:innen in schwierigen Situationen angemessen und professionell gehandelt haben.

Zur Unterstützung der Feedback- und Reflexionsprozesse wird die Verhaltensampel (siehe Anlage „Interventions- und Handlungspläne“) genutzt. Sie dient als Hilfsmittel, um erwünschtes Verhalten sichtbar zu machen, positiv zu verstärken und als Teamkompetenz nachhaltig zu verankern.

Das Geben und Empfangen von Feedback orientiert sich dabei an einem klar strukturierten Modell, das Respekt, Wertschätzung und konstruktive Rückmeldung in den Mittelpunkt stellt.



6.6 Sexualpädagogische Konzeption

Im Rahmen der Prävention ist die sexualpädagogische Konzeption ein wichtiges Instrument. Es unterstützt die Erwachsenen dabei die kindliche Sexualität und ihre Entwicklung zu verstehen, Handlungen der Kinder besser einordnen zu können und adäquat zu handeln. Kinder und Eltern sollen einen sicheren Rahmen erfahren, auch bei dem manchmal tabubelasteten Thema der Sexualität.

Das Sexualpädagogische Konzeption ist in der Entwicklung.

6.7 Prävention

Prävention ist ein wichtiges Element für einen guten Schutz der Kinder.

Bei den Heidepänz gibt es durch die Orientierung am Montessori-Konzept vielfältige, im Alltag integrierte Präventionsangebote. So wird an den Stärken der Kinder angesetzt, denn jedes Kind hat sie. Die Basis dazu bietet die Haltung der Erwachsenen, die mit einer ressourcenorientierten Haltung die Kinder auf ihrem Entwicklungsweg begleiten.

Die regelmäßigen Sitzkreise stärken die Kinder darin, ihre Eindrücke wahrzunehmen und auszudrücken.

In Konfliktsituation, die Kinder nicht selbst lösen können, wird das Finden von Lösungen unterstützt.

Die Kinderrechte werden mit den Kindern besprochen, es wird mit ihnen überlegt, wie sie diese einfordern können und wen sie zur Hilfe holen können, wenn sie selbst nicht weiterkommen.

Das „Stopp-Signal“ ist eingeführt. Jede:r in der Kita hat ein Recht darauf dieses Signal einzusetzen und darauf, dass es akzeptiert wird.

Beobachtungen und deren Dokumentation sichern ab, dass die Entwicklung der Kinder gut begleitet werden kann. Die verschiedenen Therapieangebote im Haus bieten die Chance, dass sich jedes Kind gut entwickeln und seine Stärken entfalten kann.

In der Elternarbeit werden die Eltern in Elterngesprächen darin unterstützt, ihr Kinder gut einzuschätzen. Sie erhalten Gedankenimpulse für die Erziehung im Elternhaus.

7. Zusammenwirken mit Dritten

Der Schutz des Kindes ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Kita, als ein wichtiger Ort für Kinder im Vorschulalter, ist auch eine Schnittstelle, in der sich Eltern, Schule, Träger des Kinder- und Jugendschutzes, des Gesundheitswesens, die Polizei und andere Unterstützungssysteme vernetzen. Diese Ressource kann in Fällen von vermuteten oder bewiesenen Kindeswohlgefährdungen wichtige Schutzfaktoren bereitstellen.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden daher die Netzwerkpartner benannt, um diese im Notfall aktivieren zu können. Eine Adressenliste dieser Ansprechpartner:innen findet sich in der Anlage 7.

Zu den wichtigsten Ansprechpartner:innen, bzw. Netzwerkpartner:innen gehören im Gefahrenfall:

- Das Landesjugendamt mit seinen unterstützenden Angeboten z.B. der Meldepflicht §47
- Das örtliche Jugendamt mit seinen kommunalen Vereinbarungen, seinen Beratungsangeboten und der InSoFa
- Die paritätische Fachberatung und die spezialisierte (Fach-)Beratung in Aspekten zum Kinderschutz
- Die Strafverfolgungsbehörden mit ihren Präventionen und dem Opferschutz
- Die regionalen Beratungsstellen als Anlaufstelle bei konkretem Unterstützungsbedarf
- Die Kitas der Umgebung, als Vernetzungs- und Austauschgruppe

Im Handlungsplan sind die Kontakte aufgeführt, die im Verdachtsfall eingebunden werden.

8. Erklärung zur Verantwortung im Kinderschutz

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt beim Vorstand. Die praktische Durchführung und Umsetzung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen wird vom Vorstand an die Kindergartenleitung delegiert.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zeigt sich oft zunächst durch ein Gefühl, das signalisiert, dass etwas nicht in Ordnung ist. Dieses Gefühl wird von allen Erwachsenen in der Kita ernst genommen, unabhängig davon, auf welcher Ebene es geäußert wird. Sowohl der Vorstand, als auch die Kindergartenleitung und die Kolleg:innen, nehmen die Wahrnehmungen ernst und sorgen dafür, dass entsprechende Schritte geprüft und umgesetzt werden.

Die Ablauf- und Handlungspläne in den zugehörigen Teilen dieser Schutzkonzeption bieten Orientierung über die notwendigen Schritte, um wirksame Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Einhaltung dieser Pläne ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.

Ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes ist Transparenz. Sie trägt dazu bei, dass das sensible Thema Kindeswohlgefährdung, offen angesprochen werden kann. Informationen werden sachlich, nachvollziehbar und unter Wahrung der geltenden Datenschutzrichtlinien weitergegeben.

Im Verdachtsfall arbeitet das Helferteam eng abgestimmt zusammen. Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und basieren auf den Abläufen, die in den Handlungs- und Interventionsplänen festgelegt sind. Eigenmächtiges Handeln einzelner Personen ist nicht vorgesehen. Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht, solange das Verfahren läuft.

Anlagen

- Anlage 1: Definition und Formen von Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes - rechtliche Rahmenbedingungen
- Anlage 3: Potential- und Risikoanalyse
- Anlage 4: Schutzvereinbarung
- Anlage 5: Beschwerdemanagement
- Anlage 6: Interventions- und Handlungspläne
- Anlage 7: Datenschutzerklärung
- Anlage 8: Adressenliste Netzwerkpartner Kinderschutz

Anlage1: Definition und Formen von Kindeswohlgefährdung

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung hat viele Formen und Ausprägungen. Es folgt die Definition, der sich das Team der Heidepänz verpflichtet fühlt:

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man jegliche Art von körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt gegen Kinder. Mit ihnen sind immer gravierende Beschneidungen des Kindeswohls und der Kinderrechte (z.B. UN-Kinderrechte) verbunden.

Kindeswohlgefährdungen treten in Familien, deren Umfeld und in Institutionen auf.

Kinder sind bewussten oder unbewussten Gefährdungen ausgesetzt.

Kinder erleben sowohl passive und aktive Formen der Kindeswohlgefährdung, z.B. Vernachlässigung in prekären Lebenssituationen, körperliche oder seelische Gewalt oder sexueller Missbrauch.

Kinder leiden unter den Folgen körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalterfahrungen in unterschiedlichem Ausmaß und Formen, bis hin zum Tod. Es können sich Entwicklungsstörungen oder psychische Kompensationsmuster entwickeln oder es können Verhaltensauffälligkeiten entwickelt werden, mit denen das Kind auf seine Notsituation hinweist.

Daher sind Kinder auf den Schutz und die Geborgenheit von Erwachsenen angewiesen. Mitarbeitende in der Kita sind zum Schutz der Kinder verpflichtet.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung, unterlassene Fürsorge, unterlassene Aufsicht

Andauernde/wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen wie zum Beispiel: fehlende ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung.

Erziehungsgewalt: körperliche, psychische, emotionale, kognitive Vernachlässigung oder Misshandlung

Wie zum Beispiel: nicht zufällig zugefügter körperlicher Schmerz, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient z.B.: Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen (mit Gegenständen).

Zeugen häuslicher Gewalt

Wie zum Beispiel: Gewalt innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft z.B. Schlagen des Elternteils, dem Partner gegenüber, dem jüngeren oder älteren Geschwisterkind gegenüber, schlagende Großeltern.

Sexueller Missbrauch

Wie zum Beispiel: Sexuelle Handlungen Erwachsener oder in Relation bedeutend älteren/machtvolleren Personen mit, vor oder an einem Kind.

Emotionale/psychische Misshandlung

Wie zum Beispiel: Beabsichtigte Einflussnahme durch dauernde Erniedrigung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung z.B.: Isolation, Ignoranz, bloßstellen, drohen, bestechen, nicht altersgemäße Ansprache (kleinhalten/übertriebene überfordernde große Erwartungen).

Anlage 2: Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes – rechtliche Rahmenbedingungen

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“. Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

UN-Kinderechtskonvention

Ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen.

Dazu gehören neben körperlicher Gewalt, auch emotionale Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen. Seine Meinung muss angemessen und entsprechend des Alters und der Reife berücksichtigt werden.

§ 45 Sozialgesetzbuches VIII (SGB)

Legt die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung fest. Dazu gehören Aspekte wie:

KiBiz NRW Das Kinderbildungsgesetz, das den Bildungsanspruch der Kinder beschreibt, legt fest, dass das Wohl der Kinder in einer Einrichtung zu gewährleisten ist.

Nachweis der „Eignung des Personals“ durch...

- ...Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen
- ...Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes
- ...Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
- ...Führungszeugnisse, welche von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen sind

§ 47 SGB VIII

Regelt die unverzüglichen Meldepflichten des Trägers im Fall von Kindeswohlgefährdung.

§ 8a SGB VIII

Regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 8b SGB VIII

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

§ 8 KiBiz

Ist die Grundlage für die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam gebildet, gefördert und betreut, sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen, sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte, pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

§ 37a Gewaltschutz SGB IX

§ 37a des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) regelt den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Ziel ist es, Menschen mit Behinderung vor Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Regelung stellt sicher, dass Einrichtungen Maßnahmen ergreifen müssen, um Gewalt zu verhindern und Betroffene zu unterstützen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Schulung des Personals im Umgang mit Gewaltprävention und Krisenintervention.

Anlage 3: Potential- und Risikoanalyse

Ziel	Die Potential- und Risikoanalyse dient dazu, die Stärken und Schwächen in Sachen Kinderschutz, unter den besonderen Bedingungen der Kita anzuschauen, zu bewerten und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten.
Verfahren	Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Analyseschemas
	Einschätzung des Teams mit Potentialen und Risiken
	Bewertung der Analyse
	Ableitung von Maßnahmen, die den Kinderschutz erhöhen
Überprüfung	Jährliche Durchführung der Analyse und Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen im Team

Potential- und Risikoanalyse – November 2024

Innenraum, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Alters- und entwicklungsgemäßes Angebot von Materialien und Raumausstattung							x
Rückzugsmöglichkeiten							x
Schutz der Intimsphäre							x
Sicherung der Aufsicht							x
Räumliche Bedingungen mit Blick auf die Sicherheit							x
Übersichtlichkeit über die Räumlichkeiten, in denen sich Kinder aufhalten							x
Evakuierungswege							x
Bewertung der Analyse							
Die Einschätzung ist positiv – die Kinder sind gut im Blick, die Einrichtung ist übersichtlich.							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Es sind aktuell keine Maßnahmen notwendig							

Außengelände, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Relevante Faktoren							
Alters- und entwicklungsgemäßes Angebot von Materialien und Gestaltungselementen						x	
Räumliche Bedingungen mit Blick auf die Sicherheit (Weitläufigkeit, viele Nischen, ...)							x
Berücksichtigung der alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder							x
Sicherung der Außengrenzen							x
Übersichtlichkeit über die Bereiche, in denen sich Kinder aufhalten						x	
Bewertung der Analyse							
Eulen und Frösche – nicht alle Bereiche sind gut einsehbar							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Aktuell keine Maßnahmen vereinbart							

Schlüsselsituationen, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Relevante Faktoren							
Bring- und Abholzeit						x	
Ausflüge/Exkursionen						x	x
Personal-Besetzung							x
Veranstaltungen mit Gästen							x
Eingewöhnungszeiten							x
Bewertung der Analyse							
Bei allen Ausflügen bleibt ein nicht einschätzbares Restrisiko							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							

Die Kinder untereinander, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Altersspanne der Kinder						x	
Entwicklungsstand der Kinder					x	x	
Diversität							x
Kinder mit besonderen Förderbedarf					x		x
Machtverhältnisse unter den Kindern					x		
Bewertung der Analyse							
Jedes Kind hat eine individuelle Persönlichkeit und Lebensgeschichte – obwohl alle Kinder gut im Blick sind, lässt sich nicht jede Situation zu jeder Zeit einschätzen.							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Wie schon jetzt üblich, mit den Kindern im Kontakt sein, stimmiges Verhältnis zwischen Freiraum und Schutzraum, regelmäßiger Austausch, ...							

Personelle Ausstattung, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Qualifikation						x	
Stundenkontingent					x		
Kommunikationsstruktur					x		
Fortbildungsmöglichkeit				x			
Unterstützungsmöglichkeit							x
Leitung							x
Bewertung der Analyse							
- Qualifikation bei Inklusionshelfer:innen, Alltagshelfer:innen, Praktikant:innen, ... sehr unterschiedlich - Leitung aktuell nicht voll ausgefüllt, da im Gruppendienst eingesetzt							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Immer im Gespräch bleiben, Lücken bestmöglich ausfüllen							

Organisationsstruktur, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Zusammenarbeit mit Eltern							x
Zusammenarbeit mit Vorstand							
Zusammenarbeit im Team						x	
Besprechungs- und Kommunikationsstruktur						x	
Abläufe und Regel				x		x	
Aufgaben- und Verantwortungsmanagement				x			
Bewertung der Analyse							
Ablauf- und Aufgabenmanagement gab es bisher nicht strukturiert – wird jetzt erarbeitet							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Aktuell keine							

Kultur des Miteinanders im Team, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Kommunikationskultur						x	
Offenheit						x	
Kollegialität							x
Feedbackkultur				x	x		
Konfliktkultur				x	x		
Bewertung der Analyse							
- Oft fehlt der Raum und die Zeit für Feedback und Konfliktklärung - Konfliktkultur ist bei den Kolleg:innen unterschiedlich							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Mehr Zeit nehmen...							

Konzeptionelle Faktoren, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Beschwerdeverfahren MA, Eltern, Kinder							x
Inklusive Ausrichtung						x	
Prävention							x
Sexualpädagogik				x			
Partizipation						x	
Bewertung der Analyse							
- Es besteht ein gutes Grundverständnis - Handlungsstandard sind gut entwickelt							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Weiterarbeit an der Konzeption und der sexualpädagogischen Konzeption							

Pädagogische Alltags- und Beziehungsgestaltung, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Umgang mit Körperkontakt							x
Umgang mit Machtgefälle – Erzieher:in-Kind						x	
Nähe- und Distanzregulierung						x	
Wahrung der Intimsphäre						x	
Gestaltung von Schlaf- und Ruhesituationen							x
Sauberkeitserziehung							x
Essenssituationen						x	
Teilhabe						x	
Bewertung der Analyse							
Beziehungsarbeit findet mit allen Kindern statt							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Aktuell keine Maßnahmen notwendig							

Faktoren der Nutzung digitaler Medien, mit Blick auf den Schutz der Kinder	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3
Regeln für Mediengebrauch in der Kita				x	x		
Konzeptionelle medienpädagogische Grundlagen			x	x			
Einhaltung von Datenschutzrichtlinien in der Kita							x
Bewertung der Analyse							
Medienpädagogische Grundlagen sind im Konzept nicht wirklich berücksichtigt							
Ableitung von Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder							
Wenn es zeitlich möglich ist, wird daran gearbeitet.							

Anlage 4: Schutzvereinbarung

Ziel	Der Verhaltenskodex beschreibt, wofür das für den Kinderschutz verantwortliche Personal verantwortlich ist.
Verfahren	Mit jedem/jeder Mitarbeitenden wird der Verhaltenskodex besprochen. Jede:r Mitarbeitende unterschreibt den Verhaltenskodex. Mit der Unterschrift verpflichten sich jede:r Mitarbeitende, die im Kodex formulierten Verantwortlichkeiten einzuhalten.
	Der unterschriebene Verhaltenskodex wird in der Personalakte hinterlegt.
Überprüfung	Ein Teamgespräch mit Leitung und Vorstand im Jahr.

- Ich handle verantwortlich und sichere den Schutz der Kinder bestmöglich. Ich beachte dabei die individuellen Möglichkeiten und Grenzen, die Kinder aktuell haben.
- Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Zwang zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Dabei verpflichte ich mich achtsam und ehrlich mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden umzugehen und Reflexions- und Kritikgesprächen offen entgegenzustehen.
- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern partnerschaftlich, partizipativ und transparent. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
- Ich akzeptiere das Kind mit seinen Bedürfnissen und stelle sicher, dass es nicht gegen seinen Willen, seine Bedürfnisse und/oder seine Gefühle handeln muss.
- Ich setze die Kinder gemäß ihrer Entwicklung über ihre Rechte in Kenntnis – siehe Kinderrechte.
- Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
- Ich verpflichte mich, den Kindern alle Informationen zu geben und sie in ihrer Meinung zu hören und diese in den Prozess mit einzubeziehen, damit sie Eigenständigkeit und Selbstbestimmung erlernen und leben können. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung, sowie das Recht auf Beschwerde.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich achte die Persönlichkeit eines jeden Kind unabhängig seiner Herkunft, seiner Ethnie, seinem Geschlecht, seiner Religion oder einer möglichen Beeinträchtigung.
- Dabei verzichte ich auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeiter:innen, Eltern und anderen Personen ernst.
- Ich nehme kollegiale Fachberatung, externe fachliche Beratung und Supervision zur regelmäßigen Reflexion meiner Handlungsweisen an, die nicht mit dem Verhaltenskodex übereinstimmen.
- Ich werde Mitarbeiter:innen in Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen. Ich bin bereit, dieses offene Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen, zu unterstützen und zu erhalten. Ich bin mir meiner übertragenen Verantwortung (u.a. Aufsichtspflicht / Unfallprävention) gegenüber der mir anvertrauten Kinder bewusst und gehe mit ihr sorgsam um.
- Ich verzichte auf Geschenke, die auf eine persönliche Bevorzugung von Eltern und Kindern abzielen.

- Ich werde alle Daten (inkl. Fotos/andere Aufzeichnungen) der Kinder schützen.
- Mir sind die Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertagesbetreuung bekannt und ich werde ggf. entsprechend danach handeln.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Eingeführt in die Selbsterklärung hat

Datum:

Unterschrift:

Anlage 5: Beschwerdemanagement

Ziel

Professionelles Aufgreifen von Beschwerden mit dem Ziel, die „tiefere Ebene“ der Beschwerde zu erfassen und passgenaue Lösungen entwickeln zu können.

Sich als Gesprächspartner:in ernstgenommen und verstanden fühlen.

Haltung

- Wir verstehen Beschwerden als erwünschte, konstruktive Kritik, die uns Anregungen geben, unser Handeln und unsere Abläufe zu überprüfen.
- Unzufriedenheiten können immer entstehen. Die Ursachen für eine Unzufriedenheit können vielfältig sein. Die ersten Äußerungen sind häufig nur ein Teil einer komplexen Wahrnehmung und vielen Aspekten. Erst das Verständnis für die Hintergründe lässt stimmige Lösungen finden.
- Die Erwachsenen in der Kita sind achtsam für kritische Äußerungen der Kinder, Eltern und Kolleg:innen.

Verfahren – Interner Umgang mit Beschwerden

Beschwerden als konstruktive Kritik zu verstehen, heißt, wir Heidepänz öffnen uns den Anliegen der Gesprächspartner:innen, kommunizieren darüber offen, um die damit verbundenen Chancen zu nutzen.

Jede Person, die eine Beschwerde aufnimmt, hat die Entscheidungskompetenz, die Relevanz der Beschwerde zu erkennen, den Umgang und den Transport in andere Ebenen zu bestimmen.

Beschwerden mit erweiterter Konsequenz werden vom Kleinteam ins Großteam gebracht.

In den jeweiligen Teamsitzungen wird hinterfragt, welche Anregungen für die Kita wichtig sind und welche „Konsequenzen“ daraus gezogen werden können. Die Leitung entscheidet, wie mit der Beschwerde umgegangen wird und was an den Vorstand geleitet wird.

Die Ergebnisse werden auf der jeweiligen Ebene in einem Protokoll festgehalten.

Anlage 6: Interventions- und Handlungspläne

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand delegiert die praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen an die Kita-Leitung.

Vorgehen in Verdachtsfall

Die Interventions- und Handlungspläne bieten eine Richtschnur für das Handeln in den komplexen und herausfordernden Situationen, in denen Kinder gefährdet sind. Sie tragen mit dazu bei, dass systematisches Vorgehen dafür sorgen kann, dass wirksame Schutzmechanismen in Gang gesetzt werden.

Ganz gleich auf welcher Ebene ein Verdacht entsteht, er zeigt sich häufig über ein Gefühl. Ein Gefühl, das anzeigt, dass etwas nicht stimmt. Mit diesen Gefühlen nimmt man sich in der Kita ernst und sie werden von anderen Erwachsenen in der Kita ernst genommen.

Die Einhaltung dieser Pläne ist verpflichtend.

Detaillierte Darstellung in der Arbeitshilfe „der Paritätische“ Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

Gliederung der Interventions- und Handlungspläne

Handlungspläne mit Erläuterungen
Ampelkarten als Wegweiser für angemessenes Verhalten
Handlungsplan 1: Gefühl, hier ist was komisch
Handlungsplan 2: Verdacht auf Missbrauch durch eine:n Mitarbeiter:in der Kita • Systematische Darstellung • Erläuterung der systematischen Darstellung
Handlungsplan 3: Rehabilitationsverfahren
Handlungsplan 4: Wenn Kinder übergriffig werden
Handlungsplan 5: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung • Systematische Darstellung • Erläuterung der systematischen Darstellung
Checkliste mit Anhaltspunkten zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
Dokumentationsvorlagen nach §8 SGB VIII
Vorlage 1: Beobachtungsbogen
Vorlage 2: Interner Beratungsplan
Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren
Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten
Handlungsplan 6: Umgang mit Öffentlichkeit

Ampelplakate als Wegweiser für angemessenes Verhalten

Grüne Ampel	Kinder haben das Recht, Erklärungen zu erhalten und ihre Meinung zu äußern
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt den Kindern aber nicht immer.	
Positive Grundhaltung und Menschenbild– orientiert am päd. Ansatz der Kita Ressourcenorientierte Arbeit Verlässliche Strukturen, Regeln, Rituale Raum für Gefühle, Fragen, Interessen der Kinder Flexibilität – Situationsorientierung Unterstützung bei der Klärung von Streit, wenn notwendig Einhaltung von Regeln - Konsequenz sein Freundlich, verständnisvoll, aufmerksam, emphatisch, unvoreingenommen, authentisch, ehrlich, verlässlich sein Distanz und Nähe im stimmigen Verhältnis Wertschätzung, den Kindern, Eltern, der Natur und den Dingen gegenüber Auf Ausgeglichenheit achten Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, Impulse setzen Angemessen Lob aussprechen Gute Sprache Transparent sein Fair und gerecht sein Motivierend sein Selbstreflektiert sein Auf Augenhöhe „partnerschaftlich und vorbildhaft“	
Gelbe Ampel	Kinder haben ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich, kann passieren – braucht Klärung im Team.	
Regeln ändern Ironie Über- oder Unterforderung Machtvolles, autoritäres Erwachsenenauftreten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten Ständiges Loben und Belohnen Strafen anstelle von Konsequenzen auf ein Verhalten Bewusstes Wegschauen Keine Regeln festlegen Laute körperliche Anspannung mit Aggression - Anschnauzen Missachtung der KiTa Regeln Unsicheres Handeln Geschehnisse möglichst nicht zu persönlich nehmen	
Rote Ampel	Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit
Dieses Verhalten ist immer falsch – Fachkräfte können angezeigt oder bestraft werden.	
Intim anfassen, Intimsphäre missachten, küssen Zwingen, mit Gewalt etwas fordern Angst machen Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen, schlagen, schütteln, kneifen, pitschen, verletzen Isolieren, fesseln, einsperren Sozialer Ausschluss Medikamentenmissbrauch Vertrauen brechen, Vorführen, nicht beachten, bloßstellen, lächerlich machen, auslachen, diskriminieren	

Bewusste Aufsichtsverletzung
Mangelnde Einsicht
Konstantes Fehlverhalten
Stigmatisierungen
Filme, Bilder, Medien mit grenzverletzenden Inhalten
Datenschutz-Regeln beachten

Handlungsplan 1: Gefühl, hier ist was komisch

Missbrauch kann in vielen Formen und Konstellationen stattfinden und meistens zeigt er sich versteckt. So nimmt man als Betreuer:in eines Kindes zunächst feine, kleine, unspezifische Signale wahr. Häufig entsteht zunächst ein Gefühl, dass etwas nicht stimmt.

In der Kita achtet man daher darauf, diese „komischen Gefühle“ ernst zu nehmen, dabei Ruhe zu bewahren und strukturiert zu handeln.

Dieser Handlungsplan 1 gibt Orientierung für das richtige Handeln bei „komischen Gefühlen“.

Stufe 1	Eine Beobachtung, eine Wahrnehmung, ein komisches Gefühl - ein erster, vielleicht vager Verdacht kommt auf – nimm das Gefühl ernst, bleibe ruhig, vermeide Interpretationen.
Stufe 2	Schau genauer hin , höre hin, ... notiere Wahrnehmungen, Aussagen, Beobachtungen und den Kontext, in dem die Beobachtungen stattgefunden haben. Notiere auch deine Gefühle => erste Dokumentation. Mache deine Gefühle noch nicht öffentlich.
Stufe 3	Bestätigt sich dein Verdacht nicht , bleibe aufmerksam, dokumentiere weiter.
Stufe 4	Bestätigt sich dein Verdacht , wende dich an die Kitaleitung.
Stufe 5	Die Kitaleitung übernimmt die weitere Steuerung.

Handlungsplan 2: Verdacht auf Missbrauch durch eine:n Mitarbeiter:in der Kita

In der Kita ist man sich bewusst, dass Missbrauch auch von Seiten der Mitarbeiter:innen möglich ist. Die Verfolgung eines solchen Verdachts ist für Kolleg:innen nicht einfach, man kennt sich und möchte keine vorschnellen Urteile fällen. Der Ablaufplan für das **Verhalten bei einem Verdacht auf Missbrauch durch eine/einen Mitarbeiter:in** ist daher eine wichtige Unterstützung, für das richtige Vorgehen in einem Verdachtsfall.

Die Kita verwendet die Vorlagen, die „Der Paritätische“ zur Verfügung stellt, damit ein sicheres Verfahren angewendet wird.

Die Erläuterungen zur systematischen Darstellung schließen sich an.

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten		
Festgestellt durch MA, Kind, Eltern, ...		
Verpflichtende Info an Leitung – bei Leitung an Träger		
Gefährdungseinschätzung		
Info an Träger		
Bewertung der Informationen durch Leitung und Träger		

Verdachtseinschätzung		
Ergreifung von Sofortmaßnahmen notwendig?	Bei ja	Siehe nächste Seite
Bei Nein		
Bewertung der Information durch Leitung und Träger		Krisen-Kommunikation
Weiter Klärung erforderlich?	Bei ja	Externe Expertise einholen
Bei unbegründetem Verdacht	Info an Beschuldigte, Ankläger durch Leitung	Evtl. Rehabilitationsverfahren
Bei begründetem Verdacht	Risikoeinschätzung	Maßnahmen abwägen
Gespräch mit MA		Ggf. Maßnahmen einleiten
Nach Klärung: Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung Für Fehlverhalten – nach dem Fall ist vor dem Fall		
Abschluss des Verfahrens		

Erläuterungen zum Ablauf „Verdacht auf Missbrauch durch eine:n Mitarbeitenden in der Kita

Schritt 1	Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)
Schritt 2	Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Vorstand informieren Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen, erfolgt eine Information durch die Leitung (ggf. auch direkt von den Mitarbeitenden) an den Vorstand. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung z.B. anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.
Schritt 3	Externe Expertise einholen a. Erhärtet sich die Gefährdungsbeurteilung ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Dies kann sowohl: die InsoFa sein, als auch eine Ansprechperson einer Beratungsstelle. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung betreffen, sind für alle Beteiligten emotional belastend. Nur durch einen einrichtungsunabhängigen, fachlichen Blick von außen, kann eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls gelingen. b. Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.
Schritt 4	Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung: Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter:in Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/der MA. Dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen. Keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen. Ggf. Einbindung des Betriebsrats oder vom Personal offiziell gewählte:r Vertrauenspartner:in aus der Elternschaft. Gespräch mit Eltern, Sorgeberechtigten Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten. Verdeutlichen, dass gerichtverwertbare Gespräche nur durch die Kripo erfolgen dürfen. Nächste Schritte abstimmen. Wichtig: Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der betroffenen Mitarbeiter:in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und mögliche Strafverfolgung zu handeln.
Schritt 5	Grundsätzliches Es muss darum gehen, das betroffene Kind/die Eltern/die Mitarbeitenden zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass ein Plan, wann wer informiert wird. Eine Abstimmung mit einer externen Beratung empfiehlt sich.

	Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden • Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde www.add.rlp.de • Meldung an die Kitaaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII). • Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team. • Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen. Maßnahme des Trägers • Ggf. sofortige Freistellung des/der Mitarbeiter:in. • Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter:in. • Gegebenenfalls Anzeigen bei der Strafverfolgungsbehörde. • Gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber Eltern sollte unbedingt zügig aber nicht übereilt nachgekommen werden. So werden ggf. weitere Vorfälle gemeldet. Der Einbezug der externen Beratung wird bei allen Schritten empfohlen – ein achtsamer, ehrlicher Umgang ist bei diesen emotionalen Themen wichtig. Bitte beachten Sie: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.
Schritt 5a	Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz der fälschlicherweise unter Verdacht stehender Mitarbeitenden. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Mitarbeitenden. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter:innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Das Verfahren für die Rehabilitation schließt sich diesem Ablauf an.
Schritt 6	Reflexion der Situation • Reflexion und Aufarbeitung im Team. • Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen. Wichtig: Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten.

Handlungsplan 3: Rehabilitationsverfahren

Ziel:

Das Rehabilitationsverfahren hat das Ziel, fälschlicherweise unter Verdacht geratene Mitarbeiter:innen zu schützen. Eine falsche Verdächtigung, ist eine hohe Belastung, die vielfältige Emotionen auslösen. Das Rehabilitationsverfahren soll die betroffenen Personen von allen Verdächtigungen entlasten und die Chance auf Rehabilitation vergrößern. Daher wird es mit größtmöglicher Sorgfalt durchgeführt.

Anwendungsbereich:

Das Verfahren findet Anwendung, wenn in der Kita ein:e Mitarbeiter:in fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist.

Durchführung und Verantwortung:

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter:innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

Schritte der Rehabilitation

Grundsätzliches

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren.
- Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung des Verdachts liegen.
- Es dürfen keine Zweifel zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellenerfolge.
- Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.
- Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit den betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt werden.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht, ist ein hoher Stellenwert einzuräumen.
- Es bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeitenden (Beschuldigte und Verdächtige, ggf. das Team), zu einem gemeinsamen Gespräch (ggf. Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen Mitarbeitenden.
- Sollten betroffenen Mitarbeitende durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger möglich ist. Hieraus besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeitenden müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann verschieden sein- z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Dokumentation

Die Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/mit der betroffenen Mitarbeitendengeklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Handlungsplan 4: Wenn Kinder übergriffig werden

Die Erzieher:innen in der Kita wissen, dass Kita-Kinder sexuelle Verhaltensweisen zeigen. Obwohl sie die Kinder und ihren Entwicklungsstand kennen, ist es nicht immer einfach zu erkennen, ob ein Verhalten entwicklungsgemäß oder sexuell auffällig ist. Hier eine gute Entscheidung zu treffen, bedarf der guten persönlichen Reflexion und gute Fachkenntnisse. Hinzu kommt, dass Eltern, die von solchen Vorfällen erfahren, in der Regel sehr empfindlich und emotional reagieren. Das birgt die Gefahr, dass Kinder stigmatisiert werden.

Sexuelle Übergriffe sind immer von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet.

Kinder bis 12 Jahre, die entwicklungsuntypische sexuelle Verhaltensweisen initiieren oder andere Kinder schädigen, zeigen eine gewisse Zwanghaftigkeit auf. Trotz Interventionen wiederholen sie das Verhalten. Die sexuellen Übergriffe sind häufig unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt erzwungen. Sie sind mit körperlichen oder seelischen Verletzungen und psychischem Stress für die betroffenen Kinder verbunden. Einbezogen werden jüngere Kinder bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand. Übergriffige Kinder verfügen häufig über ein wenig ausgeprägtes Grenzempfinden.

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Kinder stehen, anders als Jugendliche, am Anfang des sexuellen Lernens und sind dabei auf die Unterstützung ihrer Bezugspersonen und Erzieher:innen angewiesen.

Die Kita trägt die Verantwortung für alle Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, braucht es qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte Beratungs- und Handlungsangebote. Gerade hier ist der Träger gut beraten, die Zusammenarbeit mit einer einschlägigen Beratungsstelle oder einem Fachdienst zu suchen.

Der Ablauf im Verdachtsfall

Sind Kinder als Täter im Verdacht, reicht ein schematischer Ablaufplan nicht aus.

Notwendig sind pädagogische Interventionen, die auf Grundlage von differenzierten Beobachtungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauchs entwickelt werden. Dabei ist sowohl der Schutz des betroffenen Kindes als auch der des übergriffigen Kindes sicherzustellen.

Eine fachliche Begleitung, z.B. durch eine Beratungsstelle, kann eine wichtige Unterstützung für das Kita-Team sein.

Zunächst	Die Mitarbeiter:innen sehen genau hin: Sie unterscheiden, was eine sexuelle Aktivität und was ein übergriffiges Verhalten ist. Bei sexueller Aktivität eines Kindes wird auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Kita gehandelt. Bei übergriffigem Verhalten greift der folgende Ablauf.
-----------------	---

Schritt 1	Leitung informieren
	Mitarbeiter:innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.
Schritt 2	Gefahrenpotential intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
	Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern:innen. Träger informieren.
Schritt 3	Gegebenenfalls externe Expertise einholen
	Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird eine externe Fachkraft hinzugezogen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen, ggf. wird der Sachverhalt weiter geprüft (Diagnostik) – Gespräche mit dem des Übergriffs verdächtigen Kindes und dem betroffenen Kind, mit anderen Beteiligten oder Zeugen finden statt.
Schritt 4	Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen
	Einbezug der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.
Schritt 5	Risikoanalyse abschließen
	Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der InsoFa. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.
Schritt 6	Weitere Maßnahmen einleiten und absichern / Umgang mit den Kindern
	Das betroffene Kind hat Vorrang: Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen. Übergriffiges Kind: In Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, um Einsicht in das Fehlverhalten zu fördern. Zeitlich begrenzte (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz: z. B. Kind darf nur noch allein auf die Toilette gehen. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen.
Schritt 7	Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern, Mitarbeiter:innen informieren
	• Meldung über das Vorkommnis an die Kita- oder Heimaufsicht (nach § 31 Abs. 2 AG KJHG). • Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung. • In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention. • In der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig).
Schritt 8	Den Fall nacharbeiten
	Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeiter:innen, ggf. Schutzkonzept überprüfen, anpassen.

Handlungsplan 5: Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen § 8a SGB VIII

Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. In diesem Fall darf der Staat in die elterliche Sorge eingreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese Hürde ist jedoch zu Recht hoch. Daher ist es wichtig, sich klarzumachen, dass eingeleitete Maßnahmen den staatlichen Eingriff in das Elternrecht legitimieren. Ggf. sind andere Maßnahmen für den Schutz des Kindes sinnvoller.

Werden in der Kita Anhaltspunkte entdeckt, die darauf schließen lassen, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, ist ausdrücklich das geregelte Verfahren anzuwenden.

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische und körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen können sich äußern in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes
- dem Verhalten des Kindes
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- der familiären Situation
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- der Wohnsituation

Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Jede Gefährdungssituation braucht andere Reaktionen. Die Einschätzung der Gefährdungssituation ist daher auf den Einzelfall zu beziehen.

Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, die eine Kindeswohlgefährdung eindeutig beweisen. Somit ist ein qualifiziertes Einschätzungsverfahren in jedem Einzelfall notwendig, um ein angemessenes Bild zu erhalten.

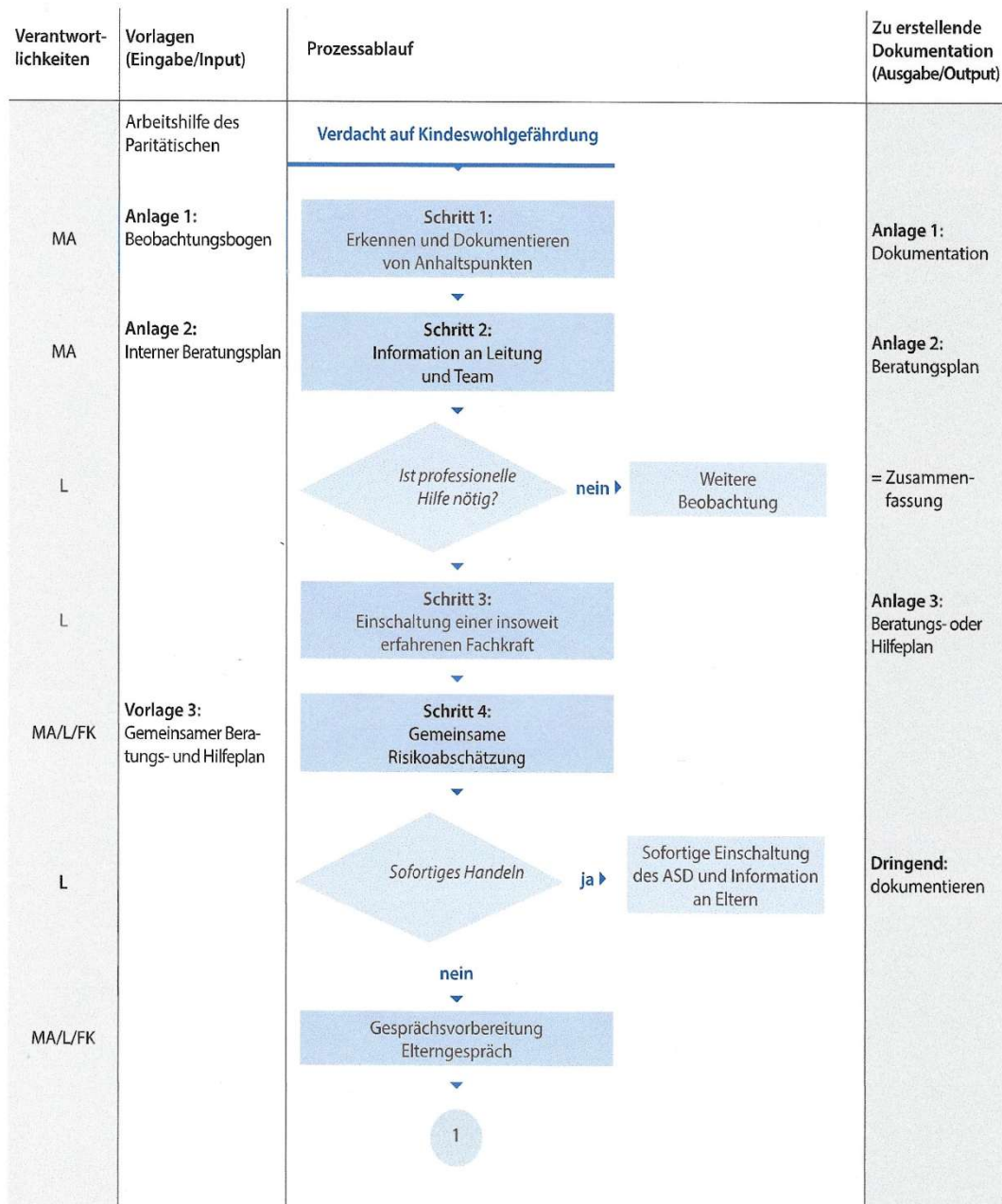
Dabei ist immer zu beachten, dass nicht jede Unterversorgung, Krankheit, ... ein Verfahren nach §8 a SGB VIII rechtfertigt.

Die Bestimmung, Kinder vor Gefahren und für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe, im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wird dies aber nur über eine gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur vertraglichen Verpflichtung der freien Träger ermöglicht. Damit ist der Abschluss von Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene eine gesetzliche Verpflichtung, die unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden soll.

Handlungsplan Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf

1.) Systematische Darstellung



Legende:

MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, FK: Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
L		1 ▼ Schritt 5: Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten ▼ Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung ▼ Schritt 7 <i>Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?</i> nein ▼ Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen ▼ Unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft nach § 8a ▼ Schritt 9: Gespräch und Vereinbarung mit Sorge- berechtigten und Hinweis auf sinnvolle/ notwendige Einschaltung des ASD ▼ <i>Verbesserung der Situation</i> nein ▼ Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung Anlage 3: Hilfeplan mit Zielvereinbar- ung, Zeitplan, Unterschriften Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung Protokoll und Beschluss Protokoll Anlage 3: Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterzeichnung
L	Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren		
L	Alle Dokumente		
L			
L			
MA			
L	Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten		

Anmerkung zur systematischen Darstellung

Schritt 1	Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden. Dazu wird das Gesetz gelesen, mit dem Ziel, sich des Rahmens von § 8a SGB VIII bewusst zu werden. Die anhängende Checkliste wird zur Analyse der Situation genutzt, mit dem Wissen, dass sie sich nur zur Unterstützung der Klärung des Verdachtsfalls nutzen lässt.
Schritt 2	Informationen an die Leitung und das Team Bei einmaliger oder wiederholender Beobachtung von „gewichtigen Anhaltspunkten“, die eine Kindeswohlgefährdung möglich machen, wird die Leitung informiert. Zugleich wird die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft. Alle Wahrnehmungen und Beobachtungen werden dokumentiert.
Schritt 3	Einbezug einer „In-soweit erfahrenden Fachkraft“ = InsoFA Bei verdichteter Sorge wird die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, eine InsoFa hinzuziehen. Diese sichert die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive. Mit dieser Fachkraft wird entschieden, ob und wie die Eltern einbezogen werden.
Schritt 4	Gemeinsame Risikoabwägung Die InsoFA nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Schilderungen mit der Kita eine Problemdefinition und Risikoabschätzung vor. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet, die nächsten Schritte werden erwogen und verabredet. Es wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.
Schritt 5	Gespräch mit Eltern, bzw. Sorgeberechtigten Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. Ggf. wird eine externe Fachkraft hinzugezogen, wenn die Beteiligten dem zustimmen. Im Gespräch wird den Eltern die Gefahreinschätzung mitgeteilt. Es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt ist.
Schritt 6	Aufstellung eines Beratungs- oder Unterstützungsplans Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme und -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen wird ein Protokoll erstellt, das von den Sorgeberechtigten und den Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 7	Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht? Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko)– auftreten. Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte abzuschätzen, ggf. Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren. Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und ist kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation.
Schritt 8	Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen Wird festgestellt, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, wird eine erneute Risikobewertung unter Hinzuziehung der InsoFa durchgeführt. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem: • Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar oder fehlende Problemeinsicht. • Unzureichende Kooperationsbereitschaft. • Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen. • Bisherige Unterstützungsversuche waren unzureichend. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Es ist auch möglich, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.
Schritt 9	Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvoll und erforderliche Einschaltung des ADS An dieser Stelle ist es in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der InsoFa geboten. Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt.
Schritt 10	Weiterleitung an den ASD mit Information an die Eltern Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (siehe oben) ablehnen –, informiert die Kita das Jugendamt, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung werden die Eltern informiert. Im Vorfeld wird geklärt, wer im Jugendamt für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung wird aufgebaut. Das Jugendamt sollte die Einrichtung über das weitere Vorgehen informieren und mit ihr in

	fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.
--	---

Checkliste mit Anhaltspunkten zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache
- Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes verändert sich abrupt
- Sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten, ...)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes die auf Misshandlung, Verwahrlosung, Missbrauch, ... hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum hinweg unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen,- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)

Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Name		Datum	
-------------	--	--------------	--

1. Beobachtung

☐ eigene Beobachtung	Name	
☐ Kolleg:in	Adresse	
☐ andere Eltern		
☐ sonstige	Telefon	

2. Angaben zum Kind

Name	Alter

Adresse

3. Angaben zur Familie

Name	
Adresse	
Telefon	
Sonstiges	

4. Beobachtung

--

5. Nächste Schritte

☐ Überprüfung im Team	wann	
☐ Gespräch mit Eltern/EB	wann	
☐ Einschaltung InsoFa	wann	
☐ sonstiges	wann	

Vorlage 2: Interner Beratungsplan

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

Beteiligte

☐ Pädagog:innen	
☐ Kolleg:innen	
☐ Leitung	
☐ Fachkraft nach § 8a	
☐ Sonstige	

Angaben zum Kind

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

Einschätzung

Maßnahmen

☐ Gespräch mit Eltern/SB	wann	
Einbindung von Fachkräften	Datenschutz beachten!	
☐ Einschaltung Fachkraft § 8a	wann	
☐ Kontaktaufnahme EB-Stelle	wann	

Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

Beteiligte

☐ Eltern/Sorgeber.	
☐ Pädagog:innen	
☐ Kolleg:innen	
☐ Leitung	
☐ Fachkraft nach § 8a	
☐ Sonstige	

Angaben zum Kind

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

Absprachen / Zeitstruktur

Was	wer	Bis wann

Überprüfung am	
-----------------------	--

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten Unterschrift der Vertreter:innen / in der Einrichtung

Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

Angaben zum Kind

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

Datum	Wer	Wann	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortlich

Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

1. Angaben zum Kind

Datum		Name	
--------------	--	-------------	--

2. Wann wurde entschieden

Datum	
--------------	--

3. Wer hat entschieden

☐ Eltern/Sorgeber.	
☐ Leitung	
☐ Fachkraft nach § 8a	
☐ Sonstige	

4. Informationsfluss

Information an Eltern/Sorgeberechtigte

wie	wann
☐ Post	
☐ Telefon	
☐ pers. Gespräch	
☐ sonstige	

durch

☐ Pädagog:in	
☐ Leitung	
☐ Fachkraft nach § 8a	
☐ Sonstige	

Information des ASD durch

☐ Leitung	
☐ Fachkraft nach § 8a	
☐ Sonstige	

Handlungsplan 6: Öffentlichkeitsarbeit

Das Thema Missbrauch ist ein emotional aufgeheiztes Thema, die erlebte Unfähigkeit der Gesellschaft Kinder schützen zu können, das tabuisierte Thema Sexualität, die eigenen Erfahrungen und Ängste, lassen häufig hohe Wellen schlagen. Somit ist es der Kita wichtig, sich auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit vorzubereiten und Leitlinien festzulegen, die im Bedarfsfall eine schnelle Orientierung bieten.

	Festlegung einer Person, die die „Stimme“ nach außen ist
	Diese Person kann sich gut und sachlich ausdrücken und Spannungen aushalten. Es geht in der Kommunikation darum, eindeutig zu sprechen und klar zu kommunizieren.
	Bei Bedarf wird eine externer Medien-Beratung eingebunden.
Interne Kommunikation	Information der Elternvertretungen und aller Eltern Es besteht grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. Dies gilt insbesondere in Fällen des Verdachts auf Machtmissbrauch, bei Übergriffen und Gewalt in der Einrichtung, da auch andere Kinder betroffen sein können. Zunächst werden die Elternvertretungen informiert. Zeitnah wird zu einem Elternabend eingeladen (mit externer Beratung).
Kommunikation mit der Presse	Ein:e Journalist:in nimmt Kontakt zur Kita auf, weil er vom Vorfall erfahren hat: Erster Informationspflicht nachkommen: Nur die Tatsachen kommunizieren, dabei vereinfachen, ohne zu verfälschen, auf Wahrheit achten – wenn möglich Vorbereiten, was an die Presse geht. Dabei auf genaue Formulierungen achten. Die überprüfbaren Tatsachen darstellen – Salami-Taktik vermeiden. Presse-Kontakte pflegen, für Vertrauen sorgen – z.B. weitere Informationen zusagen, wenn die Sachlage klarer ist. Absprachen einhalten. Keine Vermutungen anstellen, nicht auf Vermutungen von Journalist:innen eingehen. Nur gesicherte Fakten verlautbaren. Aussagen zur Schuldfrage vermeiden, die klärt im Zweifel ein Gericht. Medien haben noch nicht berichtet, aber das Bekanntwerden ist wahrscheinlich: Die Kita nimmt Kontakt zu den Medien auf. Es wird gesteuert, welche Informationen an die Medien gelangen. Es wird kritisch abgewogen, ob einer Redaktion Informationen angeboten werden, ohne dass Quellen benannt werden. Es wird bei den Redaktionen abgeklärt, dass die Kommunikation über die Kita, (die für Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Person) läuft. Bekanntwerden ist vermeidbar Entwicklungen nicht vorgehen. Genaue Abwägung – besonders bei Verdachtssituationen: Wie wahrscheinlich ist das Bekanntwerden? Gut gemeinte Veröffentlichungen, um Transparenz herzustellen, kann ein Interesse wecken, das nicht da war. Vermeidbaren Veröffentlichungen durch die interne Kommunikation vorbeugen.

Anlage 7: Datenschutzerklärung DSGVO

Als Träger einer Kindertageseinrichtung sind wir verpflichtet, personenbezogene Daten der bei uns betreuten Kinder sowie die deren Familien besonders zu schützen. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit fallen tatsächlich eine Vielzahl von Daten an, die wir analog oder digital verarbeiten.

Alle personenbezogenen Daten werden dabei nach den Richtlinien der DSGVO erhoben und gespeichert. Dazu gehören auch die Daten, die im Rahmen von Anmelde- und Aufnahmeverfahren erhoben und gespeichert werden.

Nach Beendigung der Kita-Zeit eines Kindes werden die Daten, für die die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 5 Jahren gelten, sicher aufbewahrt. Das Unfallbuch wird 10 Jahre aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Daten gelöscht. Alle anderen Daten und Portfoliomappen (digitale-, gedruckte-, handschriftliche-) eines Kindes werden gelöscht oder an die Erziehungsberechtigten übergeben.

Wann wird eine Einwilligungserklärung notwendig?

Solche personenbezogenen Daten, die wir zwingend zur Vertragserfüllung benötigen, dürfen wir bereits direkt verarbeiten. Lediglich für solche Daten, die hierüber hinausgehen, ist eine Einwilligungserklärung der Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten erforderlich. Dies sind zum Beispiel Foto- und Videoaufnahmen zur Verdeutlichung unserer pädagogischen Arbeit für die Portfolio-Mappen der Kinder sowie ggf. für Zwecke der Supervision. Eltern müssen die Erlaubnis geben, damit Fotos von den Kindern im Kita-Alltag gemacht werden können. Hierzu müssen der Zweck und die Dauer der Speicherung angegeben werden. Dies gilt auch bei internen Nutzungen, z.B. im Rahmen einer Projektdokumentation oder bei Veröffentlichung auf der Homepage. Die Eltern haben hierbei das Recht, nicht jeder Datenverarbeitung zuzustimmen. Sie haben die Möglichkeit, z.B. einem Projektfoto in der Kita zuzustimmen, aber nicht der Veröffentlichung auf der Homepage.

Vor jeder Datenerhebung wird eine Einwilligungserklärung unterschrieben. Die Erziehungsberechtigten üben die Rechte der Vorschulkinder aus. Mit ihrer Unterschrift stimmen sie auch im Namen der Kinder der Datenerhebung zu.

Die Rechte der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte haben mit Blick auf ihre Kinder folgende Rechte:

- Auskunftsrecht - z.B. Wie werden die Daten genutzt, gespeichert?
- Recht auf Löschung - Mit dem Widerspruchsrecht können die Eltern ihre Einwilligung in eine bestimmte Datenverarbeitung zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen. Hierbei ist jedoch wichtig zu wissen: Bereits im Rahmen der Einwilligung verteilte Bilder müssen nicht mehr „zurückgeholt“ werden. Lediglich solche Bilder, die immer wieder neu wirken, etwa auf der Webseite, müssen ab dem Widerruf unkenntlich gemacht oder gelöscht werden.
- Recht auf Datenübertragbarkeit – z.B. Datenweiterleitung an die neue Kita bei Wechsel, sofern gewünscht.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – z.B., wenn in Klärung ist, welche Daten korrekt sind
- Recht auf Berichtigung – Betroffene haben das Recht, dass Daten berichtigt werden und selbstverständlich das Widerspruchsrecht für bestimmte Datenverarbeitungen.

Verfahrensverzeichnis DSGVO

Jeder Vorgang einer Datenverarbeitung wird in einem Verfahrensverzeichnis festgehalten. Das vor Einsicht und Zugriff geschützte Verfahrensverzeichnis erfasst die folgenden Daten:

- Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung Verantwortlichen
- Kategorie der erhobenen Daten, sprich ob es sich um Kontaktdaten der Eltern, Fotos des Kindes oder Ähnliches handelt
- Zweck und Dauer der Verarbeitung
- Vorhandensein der Einwilligungserklärung
- Für Fragen zur Datenverarbeitung wenden Sie sich gerne an den Vorstand als Verantwortlichen

Anlage 8: Adressenliste Netzwerkpartner Kinderschutz

Das Landesjugendamt mit seinen unterstützenden Angeboten z.B. der Meldepflicht. §47 SGB VIII

Zuständigkeit für Beratung und LVR:

Frau Maria Zimmermann, Telefon 0221 / 809-4590

Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa)

Gemäß § 4 Abs. 2 KKG (für Berufsgeheimnisträger) und
gemäß § 8b SGB VIII (für übrige Berufsgruppen)

Alexandra Kenner	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Familien- und Erziehungsberatung Scharnhorsterstr. 8 53842 Troisdorf	Tel: 02241-900-531 Fax: 02241-900-8531 E-Mail: KennerA@troisdorf.de
Agnieszka Piechowiak-Thape	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Familien- und Erziehungsberatung Scharnhorsterstr. 8 53842 Troisdorf	Tel: 02241-900-537 Fax: 02241-900-8537 E-Mail: Piechowiak-ThapeA@troisdorf.de
Julia Menzhausen	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Familien- und Erziehungsberatung Scharnhorsterstr. 8 53842 Troisdorf	Tel: 02241-9199 E-Mail: Piechowiak-MenzhausenJ@troisdorf.de
Silke Staeck	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Familien- und Erziehungsberatung Scharnhorststr. 8 53842 Troisdorf	Tel: 02241-900-616 Fax: 02241-900-8616 E-Mail: StaeckS@troisdorf.de

Diakonisches Werk An Sieg und Rhein – Vereinbarung mit der ev. Beratungsstelle Bonn (Adenauerallee 37, 53111 Bonn, Tel: 0228-6880150) – dort tätige InsoFa kann als Ansprechpartner:in kontaktiert werden.

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis – Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund St. Augustin (Wehrfeldstr. 5h, 53757 St. Augustin, Tel: 02241-28000) - dort tätige InsoFa kann als Ansprechpartner:in kontaktiert werden.

Die Strafverfolgungsbehörden mit ihren Präventionen und dem Opferschutz

Polizei Troisdorf Telefon: 02241 / 544570

Kriminalkommissariat Vorbeugung - Ansprechpartner: je nach Dienst

Die regionale Beratungsstelle Familien- und Erziehungsberatungsstelle Troisdorf

Telefon: 02241 / 900-598